

BayVBl. 5/2024

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Andrea Breit, Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth

Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Guido Tiesel, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz – stellvertretender Leiter des Landesjustizprüfungsamtes

Redaktion

Dr. Attila Széchenyi M.A., Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth

BayVBl.
online

bayvbl.
boorberg.de

Aus dem Inhalt

- 145 **Fisch** Schafkopfturniere im Lichte des Gewerberechts
- 149 **Lika** Zur Frage der Zustellung des Ausstandsverzeichnisses in der Verwaltungsvollstreckung
- 153 **Pießkalla** Speyerer Forum zum Jagd-, Forst- und Waffenrecht (Tagungsbericht)
- 154 **BayVerfGH** Meinungsverschiedenheit; Popularklage; „Rettet die Bienen!"; Versöhnungsgesetz; Gleichwertigkeit von Volks- und Parlamentsgesetzgebung; Volksbegehren; Rechtsstaatsprinzip
- 164 **BayVGH** Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung; geheime Angelegenheiten; Haftung; Ratsmitglied
- 174 **BVerwG** Teilaufhebung; Gebührenbescheid; Mindestsatz; Gebührenrahmen
- 175 **BayOblG** Rechtsbeschwerde; irrig für eröffnet erklärter Rechtsweg

machung öffentlicher Forderungen und führt nicht nur bei Massenverfahren des Bayerischen Rundfunks, sondern auch bei der Vollstreckung kommunaler Forderungen zu mehr Bürokratisierung und unnötigen Mehrkosten. So entstehen Gebühren (Nr. 100 bzw. 101 KV Gv-KostG), Auslagenpauschale (Nr. 716 KV GvKostG) sowie Wegegeld bei persönlicher Zustellung (Nr. 711 KV GvKostG) oder Zustellungsauslagen bei Zustellungen durch die Post (Nr. 701 KV GvKostG), die – wenn sie nicht wie in § 788 ZPO, Art. 26 Abs. 7 VwZVG vorgesehen beim Vollstreckungsschuldner beigetrieben werden können – die betreffenden öffentlichen Haushalte belasten. Auch vor dem Hintergrund des auf Bundesebene derzeit geplanten Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung²⁵ erscheint das Erfordernis einer Zustellung wenig überzeugend. Mit der geplanten Rechtsänderung soll die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form weitgehend reduziert werden. So sind Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts de lege lata einerseits verpflichtet, Vollstreckungsaufträge und -anträge als elektronische Doku-

mente zu übermitteln. Andererseits muss die vollstreckbare Ausfertigung ausschließlich in Papierform erteilt und auch in Papierform vorgelegt werden. Durch Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 754a und § 829a ZPO soll die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung, der Vollstreckungsklausel oder weiterer Urkunden in Papierform bei einem Antrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nicht mehr erforderlich sein. Dieses Ziel der weiteren Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens würde durch das generelle Erfordernis einer Zustellung des Ausstandsverzeichnisses konterkariert. Langfristig bleibt daher zu hoffen, dass sich die Rechtsprechung eingehender mit den typischen landesrechtlichen Besonderheiten befasst und nicht generell eine Zustellung des Ausstandsverzeichnisses verlangt.

25 Vgl. den Referentenentwurf unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/Digitalisierung_Zwangsvollstreckung_RefE.pdf; abgerufen am 17.10.2023.

BERICHT

Tagungsbericht: Speyerer Forum zum Jagd-, Forst- und Waffenrecht

Von Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur., München*

Am 25. und 26. Oktober 2023 fand in der Aula der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (DUV) erstmals das „Speyerer Forum zum Jagd-, Forst- und Waffenrecht“ statt. Die wissenschaftliche Leitung der als Weiterbildungsveranstaltung konzipierten Fachtagung oblag Universitätsprofessor Dr. David Roth-Isigkeit, dessen Lehrstuhl an der DUV sich dem Öffentlichen Recht – und hier insbesondere dem Recht der Digitalisierung – widmet.

Das Forum fand im Hybrid-Format statt, neben den etwas mehr als 30 Präsenzteilnehmern in der Aula der Universität waren 40 Teilnehmer aus ganz Deutschland über das Internet zugeschaltet und konnten die Tagung von ihrem Rechner aus verfolgen.

I. Zielsetzung und Organisation

Die Veranstaltung verfolgte das Ziel, aktuelle und relevante rechtliche Fragestellungen und Probleme des Jagd-, Forst- und Waffenrechts in Fachvorträgen vorzustellen, zu analysieren und deren praktische Auswirkungen aufzuzeigen. Nach jedem Referat erhielten die Teilnehmer Gelegenheit, Fragen an die Referenten zu stellen und in die Fachdiskussion zu treten – diese wurde insbesondere von den persönlich Anwesenden gerne und rege genutzt. Aber auch die über das Internet zugeschalteten Teilnehmer konnten über einen vom veranstaltenden Lehrstuhl technisch betreuten und moderierten Chat Fragen stellen. Der so entstehende Meinungsaustausch war sachlich und lösungsorientiert.

II. Inhalte

Die Fachvorträge bildeten einen Querschnitt aus forst-, jagd- und waffenrechtlichen Themengebieten ab. Den Beginn machte der Geschäftsführer des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg, Ulrich Potell, mit seinem Vortrag „Aktuelle Probleme und Änderungen im Forst- und Waldrecht“. Er widmete sich unter anderem

dem Verhältnis von Forst- und Naturschutzrecht aus der Sicht der Grundbesitzer, förderrechtlichen Grundfragen in Zeiten des Waldumbaus und der (künftigen) Bedeutung des Begriffes der „guten fachlichen Praxis“ bei der Waldbewirtschaftung. Es folgte Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Eberswalde: Er sprach zum Thema „Der Beitrag des Forstrechts zur Lösung von Naturschutzkonflikten“.

Auch der Verfasser dieses Tagungsberichtes durfte einen Redebeitrag leisten („Rotwildmanagement durch Lebensraumbeschränkung: Zeitgemäß und rechtskonform?“), in dem er das von einigen Bundesländern praktizierte Konzept der beschränkten Rotwildlebensräume anhand einiger Beispiele aufzeigte und den Versuch unternahm, es anhand der Vorgaben des BNatSchG und des internationalen Rechts (Berner Konvention) kritisch zu beleuchten.

Den zweiten Tag des Forums begann der Justiziar des Deutschen Jagdverbandes, Friedrich von Massow, mit einem letzten Thema aus dem Jagd- und Naturschutzrecht („Wisent, Wolf und Waschbär – Im Spannungsfeld von Jagdrecht und Naturschutzrecht“).

* Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur. ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei BFB Rechtsanwälte in München (www.muc-legal.de).

Die weiteren Referate des zweiten Veranstaltungstages waren dem Waffenrecht gewidmet. Prof. Dr. Bernd Heinrich von der Universität Tübingen referierte „Aktuelle Probleme aus dem Bereich des Waffenrechts“, Alexander Hötz von der Jagd- und Waffenbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis sprach zum „Vollzug des WaffG in der Rechtspraxis der Waffenbehörde“ und Yannik Hofmann, Rechtsanwalt aus Hamburg, lieferte mit seinem Beitrag „Die Zuverlässigkeitsprognose nach § 5 WaffG – aktuelle Rechtsprechung und dogmatische Einordnung“ eine ebenso kritische wie wissenschaftlich tiefgründige Betrachtung der Verwaltungs- und Gerichtspraxis bei der Anwendung des § 5 WaffG.

III. Rezeption und Fazit

Die Teilnehmer äußerten durchwegs Lob für das neue Format. Nicht nur die Auswahl der Themen, deren Präsentation und die hervorragende Organisation als Hybrid-Veranstaltung, sondern auch die Möglichkeit zu einem persönlichen Austausch und zur (stets sachlichen) Debatte fanden Anklang. Der Lehrstuhl war mit mehr als 70 Teilnehmern ebenfalls sehr zufrieden, weshalb sich *Roth-Isigkeit* mit der Ankündigung verabschiedete, die Folgeveranstaltung am 23./24. Oktober 2024 auszurichten und das Forum zum festen Teil des Weiterbildungsangebotes in Speyer werden zu lassen.

Es ist anzunehmen, dass die Veranstaltung künftig wachsende Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird. Ein vergleichbares Format – ausgerichtet von einer Universität – gab es bislang nicht. Das vermeintliche „Nischengebiet“ des Jagd-, Forst- und Waffenrechts ist hochkomplex, weshalb der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Akteurinnen und Akteuren aus Wissenschaft, Verwaltung, Justiz, Anwaltschaft und den Fachverbänden, die sich damit täglich befassen, gefördert werden sollte. Einige Bundesländer haben dies bereits bei der Auftaktveranstaltung erkannt und entsandten Mitarbeitende nicht nur aus den Jagd- und Waffenbehörden der Kreisverwaltungen, sondern auch aus der Forstverwaltung, den Landesforstbetrieben und den zuständigen Ministerien. Verbandsvertreter und die Anwaltschaft waren ebenfalls vertreten. Enttäuschend war hingegen das fehlende Interesse bei den Gerichten, die ausdrücklich zur Zielgruppe der Veranstaltung zählten: Kein einziger Verwaltungsrichter nahm sich die Zeit für die Teilnahme. Dabei dürfte auch hier Raum für Fortbildung, fachlichen Dialog und Erfahrungsaustausch bestehen: Sei es auch nur, um die zum Teil erheblichen Unterschiede in der Rechtsanwendung kleiner werden zu lassen.

Besonders gut gefiel dem Verfasser dieser Zeilen der Praxisvortrag von Alexander Hötz. Er zeigte – aus Behördensicht – an griffigen Beispielen und in erfrischend pragmatischer Weise auf, wo und wie man das Waffenrecht durch Justierung einiger Stell-

schauben effizienter im Vollzug ausgestalten könnte, anstatt sich in grundsätzlichen oder gar ideologischen Debatten zu verlieren. Ebenso überzeugend war die Anregung, endlich die einem einheitlichen Vollzug des Waffenrechts dienende Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV) zu aktualisieren, sie stammt noch aus dem Jahr 2012 und wurde trotz zweier umfassender Änderungen des Waffengesetzes (2017 und 2020) nicht überarbeitet. Wohl auch deshalb unterliegt der Vollzug des Waffenrechts nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern oft auch zwischen den Zuständigkeitsbereichen einzelner Kreisverwaltungsbehörden erheblichen, für den Rechtsanwender völlig unverständlichen Abweichungen. Zudem fehle es – so Hötz – an einem zufriedenstellenden Informationsaustausch zwischen den Vollzugsbehörden, der schnelle Zugriffe auf Personen, die Ziel von Maßnahmen sind, erschwert. Hötz plädierte auch dafür, alle Mitarbeitenden von Waffenbehörden in Bezug auf Schusswaffen einer intensiven Eingangsschulung (technisch und rechtlich) – gegebenenfalls mit einer Art behördlicher Sachkundeprüfung – zu unterziehen und ausreichend Mittel für die Fortbildung bereit zu stellen. Dies vor allem dort, wo Mitarbeiter bislang keine Berührung mit Schusswaffen hatten und daher – anders als Waffenbesitzer – über keine im Wege der Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG nachgewiesenen Kenntnisse verfügen.

Zu dem Lob für eine rundum gelungene Veranstaltung gesellt sich nach alldem der Wunsch, dass sich das „Speyerer Forum zum Jagd-, Forst- und Waffenrecht“ zu einem festen Bestandteil jährlicher Fachtagungen entwickeln und sich künftig wachsender Beliebtheit – auch bei Teilnehmern aus der Justiz und den zuständigen Bundesministerien – erfreuen wird. Dass die Universität Speyer als eine von Bund und Ländern getragene Institution sich dieser „Nische“ widmet, ist erfreulich und wird auch durch den Umstand, dass der Forschungsschwerpunkt des ausrichtenden Lehrstuhls beim Recht der Digitalisierung liegen mag, nicht infrage gestellt. Schließlich wirft auch das Waffenrecht Fragen auf, die mit Digitalisierung und Datenschutz in Kontext stehen – hier seien nur das Nationale Waffenregister, die behördlichen Regelabfragen zur Zuverlässigkeit und auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem oben genannten (ggf. künftig zunehmend automatisierten) behördlichen Informationsfluss erwähnt. Eventuell werden diese Schnittpunkte bei künftigen Veranstaltungen in die Diskussion einfließen und diese bereichern. Der unbefangene Blick des Lehrstuhlinhabers *Roth-Isigkeit* im Rahmen seiner Moderation der Fragerunden zeigte zudem, dass manch eine gesetzliche Regelung zu Recht lebhaft diskutiert wird: Hier sei nur die verfassungsrechtliche Einordnung der Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG) vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) erwähnt. Künftige Foren dürfen daher mit Spannung erwartet werden.

RECHTSPRECHUNG

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Art. 3, 74, 75, 98 BV (Meinungsverschiedenheit; Popularklage; „Rettet die Bienen!“; Versöhnungsgesetz; Gleichwertigkeit von Volks- und Parlamentsgesetzgebung; Volksbegehren; Rechtsstaatsprinzip)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Meinungsverschiedenheit nach Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 49 Abs. 1 VfGHG darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird, muss bereits im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der beanstandeten gesetzlichen Vor-

schrift(en) und der als verletzt erachteten Verfassungsnorm(en) erkennbar geworden sein. Dafür genügen weder eine ablehnende Abstimmung im Bayerischen Landtag für sich allein noch die bloße Bezeichnung eines Grundrechts oder eine Bezugnahme auf die Grundrechte ohne konkrete Zuordnung zur angegriffenen Regelung.

2. Der Erlass der beanstandeten Gesetze hat nicht gegen Art. 74 Abs. 3 bis 5 BV verstoßen. Der Parlamentsgesetzgeber hat mit dem „Rettet die Bienen!“-Gesetz den Volksbegehrensentwurf unverändert übernommen, sodass die Pflicht zur Durchführung eines Volksentscheids entfallen ist. Dass zum